

Dienstanweisung Hafensicherheit

für alle im Hafen Köln-Niehl II beschäftigten Mitarbeiter der

RheinCargo GmbH & Co. KG

sowie der

Umschlags- und Anliegerbetriebe

Inhalt:

1. Allgemeines zum Thema Sicherheit;
2. Informationssteuerung und Kommunikation der Hafenwirtschaft;
3. Meldepflichten;
4. Maßnahmen zum Umgang mit Auffälligkeiten;
5. Kontrollfahrten;
6. Spezielle Kontrollaufgaben;
7. Schlüsselplan

1. Allgemeines zum Thema Hafensicherheit

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) i.V.m. Art. 7 der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind die Betreiber von Häfen verpflichtet, für Häfen, in denen seegehende Schiffe abgefertigt werden können, gesonderte Sicherheitsmaßnahmen zu erstellen.

Die im Folgenden aufgeführten Punkte gelten für alle im Hafen Köln-Niehl II beschäftigten Mitarbeiter

- der RheinCargo GmbH & Co. KG,
- der Deutschen Infineum GmbH,
- der Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Köln-Merkenich,
- der Wacker Chemie AG, Werk Köln-Merkenich,
- der Xervon GmbH – Service Provider des Chemiepark Merkenich,
- der Autoterminal Neuss GmbH & Co. KG, Verladeanlage Köln-Niehl II,
- der Ford-Werke GmbH,
- des Heizkraftwerkes Merkenich der RheinEnergie
- sowie für alle Besatzungen von Schiffen, die den Hafen Köln-Niehl II zum Zwecke der Be- oder Entladung anlaufen oder den Hafen als Übernachtungshafen bzw. als Schutz- und Sicherheitshafen in Hochwasser- oder anderen Notfällen aufsuchen.

Sämtliche Mitarbeiter sind im Hinblick auf die permanente latente terroristische Bedrohungslage in Häfen, das notwendige Verhalten bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten sowie auf die eventuell notwendige Abwehr terroristischer Aktivitäten zu sensibilisieren.

Das Betreten und Befahren des Hafens ist ausschließlich befugten Personen, die sich durch einen geeigneten Lichtbildausweis als solche ausweisen können, gestattet.

Der Hafen ist an allen Zufahrten als Sicherheitsbereich nach § 14 (1) Hafensicherheitsgesetz gekennzeichnet und somit sind alle in diesem Bereich Beschäftigten verpflichtet, sich über die im Hafensicherheitsgesetz geforderten Bestimmungen sowie die in dieser Dienstanweisung festgelegten Punkte Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten.

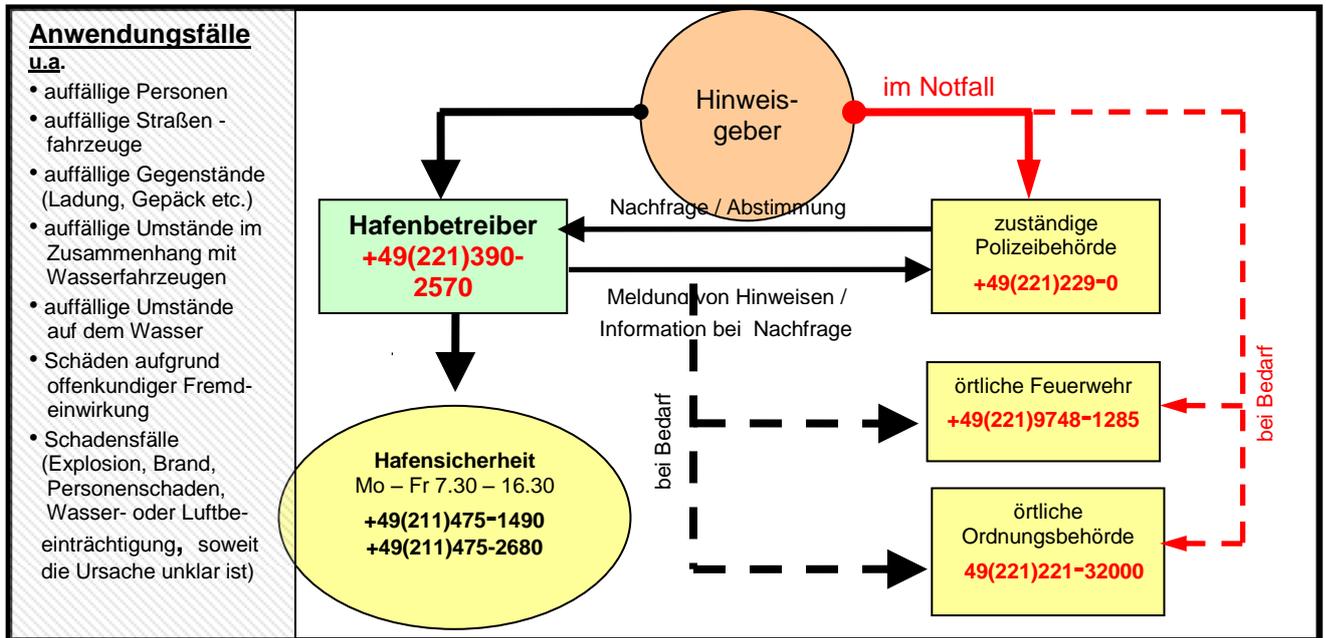
Die landseitigen Zufahrten zum Hafengelände sind ständig und von allen Berechtigten verschlossen zu halten.

Für die Information der Schiffsbesatzungen über diese Dienstanweisung sind die Betreiber der im Hafen betriebenen Verlade- und Umschlaganlagen zuständig.

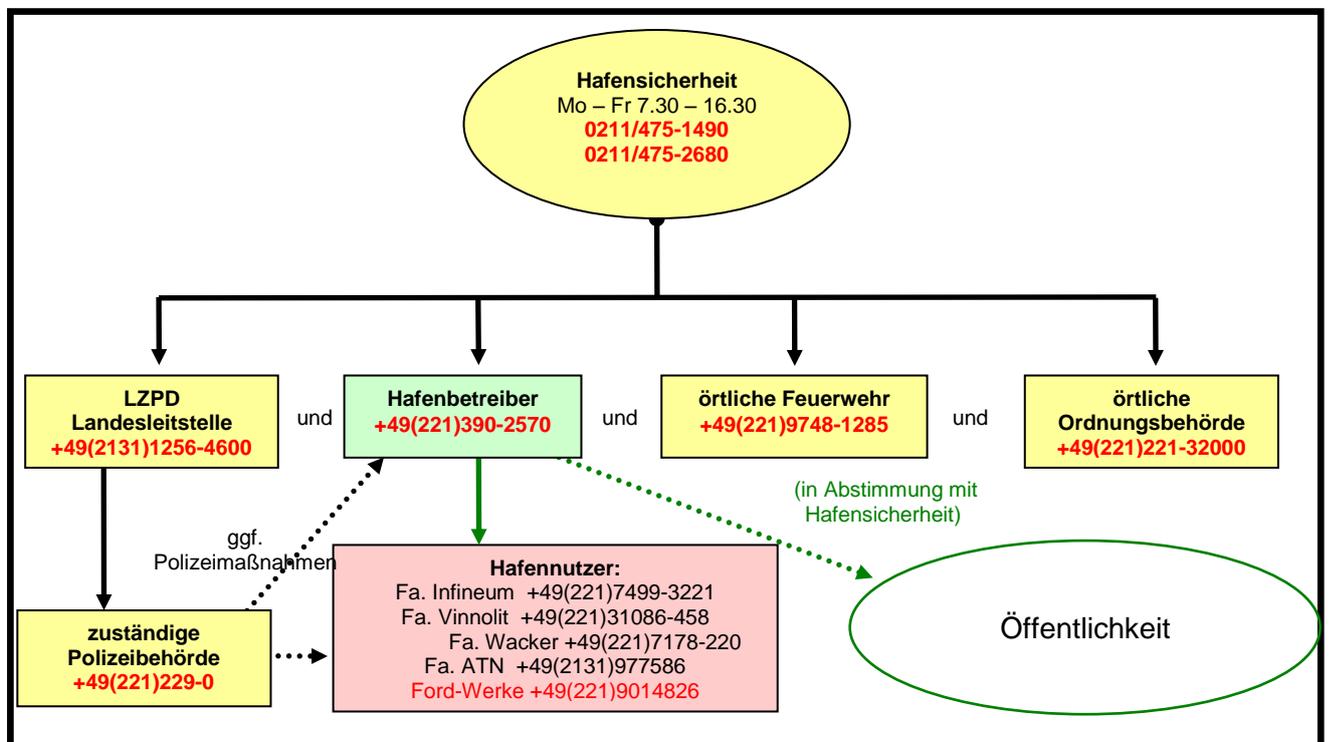
Besatzungen von Schiffen, die den Hafen zum Zwecke der Übernachtung oder als Schutz- und Sicherheitshafen aufsuchen, haben sich im Zuge der Meldung bei der Hafenverwaltung über die Verhaltensmaßnahmen zu informieren.

2. Informationssteuerung und Kommunikation der Hafenwirtschaft

Die Informationssteuerung und Kommunikation der Hafenwirtschaft haben nach den beiden im Folgenden abgebildeten Schaubildern zu erfolgen:



Informationssteuerung bei Auffälligkeiten



Kommunikationsstruktur in Gefahrenfällen

Unabhängig von den vordem aufgeführten Schaubildern hat das Merkblatt für alle Beschäftigten im Hafen Köln-Niehl II weiterhin Gültigkeit.



Merkblatt für alle Beschäftigten im Hafen Köln - Niehl II

Um im Notfall eine umgehende Gefahrenbewältigung sowie die Sicherheit aller im Hafen tätigen Personen zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

1. **Bei Notfällen sind zu informieren:**

- die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln für Vinnolit und Wacker	+49 (221) 9748-703
- die Werkfeuerwehr der Fa. Infineum	+49 (221) 7499-3312
- die Standortfeuerwehr Vinnolit und Wacker	+49 (221) 7178-287
- die Werkfeuerwehr der Ford-Werke	+49 (221) 901-3725
- für die HGK AG - die Betriebsleitung	+49 (221) 390-2902
- während der Bürodienstzeit	+49 (221) 390-2570
- außerhalb der Bürodienstzeit	+49 (221) 390-2920
- der Hafenmeister	+49 (221) 390-2920
- während der Bürodienstzeit	+49 (203) 2802077
- Leitstelle der Wasserschutzpolizei	+49 (203) 2802077
2. Im gesamten Hafengebiet herrscht generell das Verbot zu Rauchen sowie offenes Feuer zu entzünden.
3. Die Zugänge zum Hafen sowie die Fahrwege für die Feuerwehr rings um das Hafenbecken müssen in einer Breite von mindestens 3,50 m ständig freigehalten werden.
4. Die Löscheinrichtungen im Hafen (Wasserleitungen, Wasserwerfer, Hydranten) dürfen nicht zugestellt werden. Eventuell festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich dem Hafenmeister sowie den zuständigen Feuerwehren zu melden.
5. Die im Hafen veröffentlichten Sicherheitshinweise sind zu beachten und den Anweisungen des Hafen-, Schiffs- und Verladepersonals ist Folge zu leisten.
6. Bei Auslösung von Alarm auf einem Schiff bzw. beim Ertönen des Bleib - Weg - Signals (15 Minuten optisches und akustisches Signal), beim Ertönen der Hafensirene (akustisches Signal Feueralarm) und bei allen erkennbaren Notfällen sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Motoren abzustellen. Alle sich im Hafen aufhaltenden Personen haben sich an einer Stelle unter Beachtung der Windfahne vom Schadensort zu sammeln und weitere Anweisungen abzuwarten.
7. Durch die vorgesetzten Verantwortlichen der im Hafen tätigen Betriebe und Einrichtungen ist über diese Sicherheitsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen zu belehren. Hierüber ist auf Verlangen der Kontrollorgane ein Nachweis vorzulegen.
8. Für Sicherheits- und Umweltschutzfragen einschließlich Brandschutz sind zuständig:

<u>Vinnolit / Wacker</u>		<u>Infineum</u>	
- Hr. Hiemeier	0221 / 31088-458	- Hr. Hähnsen	0221 / 7499-3233
- Hr. Kleinmann	0221 / 31088-220	- Hr. Oehmcke	0221 / 7499-3221
9. Für betriebliche Belange sind zuständig:

<u>Vinnolit / Wacker</u>		<u>Infineum</u>	
- Hr. Hiemeier	0221 / 31088-458	- Schichtleiter vom Dienst	0221 / 7499-3570
- Hr. Kluth	0221 / 31088-335	- Hr. Hähnsen	0221 / 7499-3233
- Wacker Hr. Gressmann	0221 / 97750 254		
10. Bei technischen Fragen sind zuständig:

<u>Vinnolit / Wacker</u>		<u>Infineum</u>	
- Hr. Werner	0221 / 31088-486	- Hr. Hähnsen	0221 / 7499-3233
- Wacker Hr. Beyer	0221 / 97750-352		

Jederzeit erreichbar sind:

<u>Vinnolit / Wacker</u>		<u>Infineum</u>	
- Zentrale / Werkschutz	0221 / 7178-213	- Zentrale	0221 / 7499-3355

Köln, den 09.05.2019
Vinnolit GmbH & Co KG
Wacker

Deutsche Infineum GmbH

RheinCargo GmbH & Co. KG

gez.: Hr. Hiemeier

gez.: Hr. Oehmcke

gez.: Hr. Peter

3. Meldepflichten

Die im Schaubild „Informationssteuerung bei Auffälligkeiten“ dargestellten Anwendungsfälle bilden u. A. die Grundlage für die Verantwortung zur Meldung an die Behörden.

Der Meldepflicht gegenüber den Behörden unterliegen alle im Punkt 1 aufgeführten Mitarbeiter und Beschäftigten im Hafen Köln-Niehl II.

Für die wasserseitige Zufahrt zum Hafen besteht eine grundsätzliche Anmeldepflicht bei der Hafenverwaltung. Die dementsprechenden Telefon-Verbindungen sind auf dem Hinweisschild an der Hafeneinfahrt vermerkt.

Dieser Anmeldepflicht unterliegen grundsätzlich alle Schiffe.

Im Zuge der Anmeldung ist den Schiffsführern der Schiffe, die nicht an bestimmte Umschlaganlagen fahren, durch die Hafenverwaltung mitzuteilen, dass der Hafen den Sonderregelungen nach dem Hafensicherheitsgesetz NRW unterliegt und dass sie sich nach den diesbezüglichen Sicherheitsbestimmungen zu verhalten haben.

4. Maßnahmen zum Umgang mit Auffälligkeiten

Den im Punkt 3 aufgeführten Meldepflichten unterliegen insbesondere folgende Auffälligkeiten:

- verdächtige (d. h. unberechtigte) Personen oder Kraftfahrzeuge innerhalb des Hafengeländes;
- verdächtiges bzw. unbeaufsichtigtes Gepäck
- verdächtige Betriebsstoffe oder Ausrüstungsgegenstände.

Handelt es sich bei den festgestellten Auffälligkeiten um undefinierbare Gegenstände, bei denen der Verdacht besteht, es könnten Sprengstoffe oder Waffen sein, so ist in jedem Fall von diesen Gegenständen Abstand zu halten, es ist die Polizei zu alarmieren und der Fundort ist in geeigneter Weise durch Absperrung oder persönliche Einflussnahme zu sichern.

In allen anderen Fällen sind die für die Hafensicherheit verantwortlichen Mitarbeiter der Umschlags- bzw. Verladeanlagen in Kenntnis zu setzen. Diese entscheiden dann fallweise, wie weiter zu verfahren ist.

5. Kontrollen

In Umsetzung des Hafensicherheitsgesetzes sind der Betreiber des Hafens ebenso wie die Betreiber von nach dem ISPS-Code zertifizierten Umschlaganlagen zu regelmäßigen Kontrollen verpflichtet.

Diese Kontrollen und dabei evtl. festgestellte Unregelmäßigkeiten und daraufhin eingeleitete Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Kontrolltätigkeit für den gesamten Hafen ist in Abhängigkeit von der durch die Hafensicherheitsbehörde festgelegten Gefahrenstufe zu organisieren.

Im Einzelnen haben die Kontrollen nach folgendem Schema zu erfolgen:

Gefahrenstufe 1:

Wöchentlich mindestens eine Kontrollfahrt in der Verantwortung des Hafensbetreibers.

Gefahrenstufe 2:

Täglich mindestens eine Kontrollfahrt in der Verantwortung des Hafensbetreibers.

Gefahrenstufe 3:

Permanente Überwachung bzw. Kontrolle der Hauptzufahrten land- und wasserseitig in Verantwortung des Hafensbetreibers.

6. Spezielle Kontrollaufgaben

Durch die mit Kontrollaufgaben beauftragten Mitarbeiter der HGK bzw. der Partnerbetriebe ist neben den im Punkt 4 aufgeführten Maßnahmen vornehmlich auf folgende Schwerpunkte zu achten:

- Sicherer Verschluss aller Tore und Zugänge zum Hafengebiet
- Ordnungsgemäßer Zustand der Zaunanlagen
- Augenscheinliche Kontrolle der Umschlag- und Verladeanlagen auf auffällige Veränderungen oder Beschädigungen
- Beim Antreffen unbekannter Personen im Hafen ist deren Berechtigung zum Zutritt zum Hafen zu kontrollieren.

Das Zufahrtstor für Fahrzeuge der Ford-Werke ist außerhalb der Betriebszeiten der Ford-Werke verschlossen. Da während der Betriebszeiten bei ständig geöffnetem Tor eine Zugangsmöglichkeit durch dieses Tor zum Hafen besteht, wurde von den Ford-Werken eine Kamera-Überwachung installiert. Die Bilder dieser Kamera laufen in der Werkschutz-Zentrale der Ford-Werke auf, werden dort für 72 Stunden gespeichert und danach unwiderruflich gelöscht. Die Werkschutz-Zentrale der Ford-Werke ist rund um die Uhr unter den Telefonnummern:

+49(221)901-3725 und
+49(221)901-3398

zu erreichen.

Festgestellte Unregelmäßigkeiten bzgl. eines eventuellen unberechtigten Zuganges von Betriebsfremden in den Hafen werden von den Mitarbeitern der Werkschutz-Zentrale an die Mitarbeiter der Hafenverwaltung bzw. den Beauftragten der RheinCargo für die Hafensicherheit weitergegeben.

7. Schlüsselplan

Um den dauerhaften Verschluss der landseitigen Zufahrten zum Hafen sicherzustellen, erhalten die folgenden Betreiber von Verladeanlagen im Hafen von der Hafenverwaltung Schlüssel für die Hauptzufahrt „Ölhafenstraße“:

Firma	Funktion
Deutsche Infineum GmbH Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Merkenich Wacker Chemie AG, Werk Merkenich Xervon GmbH	Betreiber einer Gas-Verladeanlage (ISPS) Betreiber einer Gas-Verladeanlage Betreiber eine Flüssiggut-Verladeanlage Service-Provider Chemiepark
Autoterminal Neuss GmbH & Co. KG, Verladeanlage Köln-Niehl II Ford-Werke Köln GmbH	Betreiber eine RoRo-Anlage Anlieger

Der Empfang der Schlüssel wird durch Unterschrift bestätigt.

Die Schlüsselinhaber sind angehalten, die Schlüssel nicht an Unberechtigte auszugeben und den Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Hafen Köln-Niehl II zu beachten.

Das Fluchttor an der nordöstlichen Notzufahrt zu Hafen ist dauerhaft geschlossen. Für dieses Tor ebenso wie für die Hauptzufahrt „Ölhafenstraße“ existiert eine Feuerweherschließung.